

# Stenographisches Protokoll.

## 9. Sitzung der III. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 21. Februar 1952.

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 241).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 241).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 241).
4. Verhandlung:

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Erlassung eines Bergwachtgesetzes: Berichterstatter: Abg. Hilgarth (S. 241 und S. 244), Redner: Abg. Gerhartl (S. 241), Abg. Stangler (S. 242); Abstimmung (S. 244).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes in Herzogenburg: Berichterstatter Abg. Gutscher (S. 244); Abstimmung (S. 245).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend die Gebarungüberprüfung der Gemeindeverbände Horn, Korneuburg und Scheibbs sowie der Stadtgemeinde Baden im Jahre 1951 durch den Rechnungshof: Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 245), Redner: Abg. Dubovsky (S. 246); Abstimmung (S. 248).

Antrag des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag 1951, Bewilligung von Ueberschreitungen und gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Voranschlagsätzen: Berichterstatter: Abg. Hilgarth (S. 248 und S. 252), Redner: Abg. Pospischil (S. 249), Abg. Kreiner (S. 250), Abg. Dr. Haberzettl (S. 250), Abgeordneter Kreiner (S. 251), Abg. Dubovsky (S. 251), Abg. Prof. Zach (S. 251); Abstimmung (S. 252).

Antrag des Verfassungsausschusses, betreffend Uebernahme einer Haftung für die Hauptvereinigung der öffentlichen Angestellten des Landes Niederösterreich: Berichterstatter: Abg. Hilgarth (S. 252); Abstimmung (S. 254).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 2 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt Herr Landesrat Genner wegen Krankheit und Herr Landesrat Waltner.

Ich habe die in der Sitzung des Finanzausschusses von heute vormittag verabschiedeten Vorlagen der Landesregierung, Zahlen 292 und 293, auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen. (Nach einer Pause) Keine Einwendung. Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest): Antrag der Abgeordneten Stangler, Fehring, Zach, Ingenieur Hirmann, Hainisch, Ernecker und Genossen, betreffend die Erhöhung der Altersgrenze des Jugendverbotes bei Vorführungen von Laufbildern.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hilgarth, die Verhandlung zur Zahl 271/1 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Nimetz, Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Zettel, Czerny und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bergwachtgesetzes zu berichten.

Hohes Haus! In der letzten Sitzung des Hohen Hauses wurde von den Abgeordneten Nimetz, Dr. Steingötter, Wondrak, Staffa, Zettel, Czerny und Genossen ein Antrag eingebracht, dahingehend, der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, die Erlassung eines Bergwachtgesetzes zu veranlassen. Dieser Antrag wurde geschäftsordnungsmäßig dem Verfassungsausschuß zur Behandlung zugewiesen. Im Verfassungsausschuß wurde über diesen Antrag eine eingehende Debatte abgeführt und als Ergebnis dieser Debatte wurde der Mehrheitsbeschluß gefaßt, dem Hohen Landtag die Ablehnung dieses Antrages zu empfehlen!

Der Antrag lautet (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Antrag der Abgeordneten Nimetz, Doktor Steingötter, Wondrak, Staffa, Zettel, Czerny und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bergwachtgesetzes, wird abgelehnt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Gerhartl.

Abg. GERHARTL: Hoher Landtag! Die Ablehnung dieses Antrages nimmt einem Wunder! Der Antrag knüpft an eine Einrichtung an, die bis zum Jahre 1943 bestanden hat. Damals waren rund 3000 Männer unter der Bezeichnung „Bergwacht“ zusammengefaßt, die bei sehr wichtigen Einsätzen bewiesen haben, daß sie eine Notwendigkeit im öffentlichen Leben dar-

stellen. Besonders in der Natur, in den Bergen, wo die Menschen immer wieder in Gefahr sind, ob sie als Wanderer, als Arbeiter oder in irgendeiner anderen Eigenschaft hinauskommen, geschieht es immer wieder, daß diese Menschen in Gefahr kommen. Gerade jetzt sehen wir deutlich, daß die Lawinengefahr oder die Überschwemmungskatastrophen Menschen erfordern, die für die Hilfeleistung geschult sein müssen. Gerade jetzt sieht man deutlich, daß es mit dem normalen Einsatz von hilfsbereiten Menschen nicht getan ist. Die Bergwacht mit ihren abgehärteten und geprüften Männern wäre hier am richtigen Platze. Darüber hinaus haben diese Männer bei der Pflege und Beaufsichtigung der Schutzhütten, die ja immer wieder das rettende Ziel für viele Menschen werden, sowie bei der Pflege und beim Schutz der Gehsteige mitzuwirken. Auch in der Beaufsichtigung der Forste, der Fischerei und im Naturschutz wäre diese Gruppe geeignet, mitzuwirken, daß die gesteckten Ziele erreicht werden. Die Kosten, die dadurch hervorgerufen würden, sind im Verhältnis zu dem, was geleistet werden könnte, gering. Die Bergwachtmänner haben schon bisher an Sonntagen — wie der Bergrettungsdienst — nichts anderes bekommen als das Fahrgeld, sie haben also ehrenamtlich Dienst gemacht, den sie gerne und mit Idealismus versehen haben. Die bürokratische Arbeit, die zweifellos damit verbunden wäre, ist gering. Das Referat, das heute den Naturschutz führt, könnte ohne weiteres, vielleicht mit einer geringen Verstärkung, diese Arbeit bewältigen. Wir stehen daher auf dem Standpunkt, daß die Ablehnung des Antrages derart schwach begründet ist, daß andere Ursachen dahinter stecken müssen. Wir sind deswegen nicht in der Lage, für die Ablehnung zu stimmen. Ich bitte Sie, dies namens meiner Fraktion zur Kenntnis zu nehmen. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter Stangler.

Abg. STANGLER: Hoher Landtag! Der Herr Berichterstatter hat schon darauf hingewiesen, daß in der letzten Verfassungsausschußsitzung der eingebrachte Antrag über ein Bergwachtgesetz nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden hat. Ich darf als Sprecher der Mehrheit dieses Hauses diese Ablehnung begründen. Wenn auch mein verehrter Herr Vorredner festgestellt hat, daß die Begründung auf sehr schwachen Beinen stünde, glaube ich doch, mit den nun folgenden Ausführungen beweisen zu können, daß wir diese Ablehnung sehr reiflich erwogen haben. Auch uns, der Mehrheit dieses Hauses, liegt der Schutz der Natur, der heimatischen Berg-, Tier- und Pflanzenwelt und die Schönheit des Landschaftsbildes ganz be-

sonders am Herzen, denn das liegt ja auch im Interesse des Fremdenverkehrs und besonders im Interesse jener Menschen, die in den Bergen Erholung suchen, die in die Bergwelt hinausgehen, um nach schwerer und harter Arbeit neue Kraft zu finden und sich durch die Erholung die Freude zur kommenden Arbeit zu holen.

Aus diesen Gründen haben wir auch das vom Landtag beschlossene Naturschutzgesetz einer eingehenden Beratung unterzogen, und wir freuen uns, feststellen zu können, daß diese eingehende Beratung des Naturschutzgesetzes sehr wertvoll gewesen ist, und daß wir uns zu einer einhelligen Auffassung durchringen konnten. Ich stelle mit besonderer Freude fest, daß diese einhellige Auffassung dann auch bei der Beschlußfassung im Haus zum Ausdruck gekommen ist.

Aber ich darf trotzdem darauf hinweisen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß heute der Wunsch weitester Kreise unserer Bevölkerung, auch weiter Kreise der Volksvertreter, dahin geht, die Gesetzgebung auf jenes Maß zu beschränken, das im Interesse des Staates und seiner Bevölkerung unbedingt einzuhalten ist. Wir dürfen nicht in den Fehler verfallen, durch eine Vielgesetzgeberei immer neue Gesetze zu schaffen, die ein derart undurchsichtiges Gestrüpp ergeben, daß sich der einfache Staatsbürger nicht mehr hindurcharbeiten kann.

Man kann nicht immer von Vereinfachung reden und eine Verwaltungsreform fordern, wenn der Gesetzgeber auf der anderen Seite durch die Schaffung neuer Gesetze und mit den darauffolgenden Durchführungsbestimmungen immer wieder neue Instanzen der Verwaltung schafft. Gerade den Naturschutz, den Schutz unserer heimatischen Berg-, Tier- und Pflanzenwelt kann man nicht durch eine gesetzliche Regelung und vor allem nicht durch polizeiliche oder quasipolizeiliche Maßnahmen erzwingen.

Es handelt sich hier um die Frage der inneren Einstellung des Menschen zur Natur, und damit ist dies vor allem eine Frage der Erziehung der Menschen. Wenn die Wanderer, die unsere heimatische Bergwelt aufsuchen, nicht mit jener inneren Einstellung hinausgehen, die der Natur die entsprechende Achtung entgegenbringt, dann kann man tausende Hilfspolizisten, oder weiß ich, wie man diese Bergwächter nennen könnte, in Schwarmlinie aufstellen, und man wird trotzdem nicht erreichen, daß jene, die die Natur nicht schützen oder schätzen wollen, diese Bestimmungen des Naturschutzgesetzes tatsächlich achten.

Gerade deshalb hat doch das Hohe Haus bei der Beschlußfassung über das Naturschutzgesetz im § 16 Abs. 6 festgelegt, daß die Schule

als bedeutender Erziehungsfaktor alles veranlassen soll, um die heranwachsende Jugend auf die Wichtigkeit des Naturschutzes aufmerksam zu machen. Es heißt hier wörtlich (*liest*):

„Im Unterricht sollen bei jedem geeigneten Anlaß die Kinder zum Naturschutz, insbesondere zum Schutz der heimischen Pflanzen- und Tierwelt angeleitet und ihnen die Freude an der Natur erweckt werden.“

Wir haben also in diesem Gesetz schon eindeutig festgelegt, daß diese Frage vor allem eine Frage der Erziehung des Menschen und eine Frage der Einstellung des Menschen zur Natur ist.

Ich darf dazu weiters bemerken, daß die Schaffung eines solchen Bergwachtgesetzes zum Teil gewiß auch eine finanzielle Belastung mit sich bringen würde, wobei sehr zu überlegen wäre, ob diese finanziellen Belastungen in einem richtigen Verhältnis zum Erfolg stehen würden. Wahrscheinlich würden die Ausgaben sehr bald eine ziemliche Höhe erreichen, und das Ergebnis wäre sehr, sehr gering.

Ich darf hier aber auch noch einmal auf die Ausführungen des Herrn Abg. Gerhartl zurückkommen. Wenn er feststellt, daß zu den Aufgaben dieser Bergwacht auch das Eingreifen bei Naturkatastrophen, wie Lawinenkatastrophen und dergleichen gehören müßte, daß also die Bergwacht bei Naturkatastrophen zum Schutze der Bevölkerung eingreifen müßte, so muß ich, meine sehr verehrten Damen und Herren des Hohen Hauses, dazu sagen: Ich glaube, da brauchen gerade wir in Niederösterreich nicht wieder eine neue Institution zu schaffen, weil wir hier im Lande eine Einrichtung besitzen, die sich oftmals gerade auf diesem Gebiet ausgezeichnet bewährt hat, und zwar unsere freiwilligen Feuerwehren. Ich darf darauf verweisen, daß besonders im Sommer des vergangenen Jahres bei den Hochwasserkatastrophen — die Lawinenkatastrophen sind in Niederösterreich, Gott sei Dank, sehr selten und nicht in dem Ausmaß vorhanden wie in den anderen Bergländern — unsere Feuerwehren mit größtem Erfolg Uebermenschliches geleistet haben. Sollte es nun zu solchen Naturkatastrophen in einem Gebiete kommen, werden sich hier zweifellos auch die Feuerwehren dieses Gebietes bei Aufruf gern in den Dienst der Allgemeinheit stellen. (*Zwischenruf.*) Daß man bei Lawinenkatastrophen nicht mit der Feuerwehrspritze ausrückt, das ist für den einfachsten Feuerwehrmann in Niederösterreich eine Selbstverständlichkeit (*Ruf: Für den schon!*) Es müßte dies daher auch für einen Abgeordneten eine Selbstverständlichkeit sein. (*Zustimmung bei der OVP.*)

Nun zum Schutz der Gehsteige! Meine sehr Verehrten, ich glaube, daß hier eine Begriffs-

verwechslung vorliegt. Im Gebirge gibt es — wer Alpinist ist, wird das auch wissen — nicht Gehsteige im üblichen Sinn. Die Gehsteige in den Städten haben wir den Hausbergern überlassen; dazu brauchen wir keine Bergwacht.

Nun, meine sehr Verehrten, nach dieser kurzen Entgegnung auf die Ausführungen meines sehr verehrten Herrn Vorredners darf ich zum Schluß kommen. Wir haben gemeinsam und in sehr einhelliger Weise das Naturschutzgesetz beschlossen, das wohl noch nicht Gesetzeskraft erlangt hat, aber, wie wir hoffen, diese sehr bald erlangen wird. In diesem Gesetz haben wir im § 23 auch Vorsorge für eine Erweiterung des Schutzdienstes im Sinne des Naturschutzes getroffen. Wenn im § 23 ausgeführt wird, daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes — Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane — bei der Durchführung des Gesetzes mitzuwirken haben, wird es vor allem darauf ankommen, daß unsere Exekutive von ihren vorgesetzten Dienststellen ganz besonders dahingehend geschult wird, daß dieses kommende Naturschutzgesetz auch tatsächlich eingehalten und durchgeführt wird.

Ich habe einmal in einer Zeitung von einem Schneerosenausflug gelesen, von einer Autofahrt zum Schneerosenpflücken. Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Schneerose eine geschützte Pflanze ist. Wenn man da gleich ganze Autofahrten, Plünderungszüge in Schneerosengebiete unternimmt, dann widerspricht das dem Naturschutzgedanken. Unsere Organe würden schon jetzt Möglichkeiten genug finden, um hier einzuschreiten. Ich kenne Bahnhöfe in Niederösterreich, wo Schneerosen körblweise verkauft werden. Hier wird es Aufgabe der bestehenden Sicherheitsorgane, der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane sein, für eine wirkliche Durchführung und Einhaltung der bestehenden Gesetze zu sorgen.

Es heißt aber weiter im § 23 des Naturschutzgesetzes, daß zur Unterstützung dieser angeführten Organe auch ehrenamtliche Naturschutzorgane herangezogen werden können, die nach ihrer Vereidigung den Schutz als öffentliche Wache im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1872 genießen. Es ist daher nach meiner Meinung überflüssig, ein neues Gesetz für eine Bergwacht zu schaffen.

Abschließend darf ich namens meiner Fraktion daher nochmals betonen, daß auch uns wirklich am Schutz der Natur sehr gelegen ist. Sobald dieses Naturschutzgesetz Rechtskraft erlangt haben wird, meine sehr verehrten Damen und Herren, werden wir alle, auch das zuständige Referat der Landesregierung,

Sorge tragen müssen, daß dieses Gesetz wirksam wird. Ich darf daher dem Hohen Hause nochmals Mitteilung machen, daß wir aus diesen wohlwogenden Gründen nicht in der Lage sind, diesen eingebrachten Anträge — genau so wie im Verfassungsausschuß, auch hier im Hohen Hause — unsere Zustimmung zu geben. Wir sind auch überzeugt, daß diese ablehnende Haltung verstanden werden wird. Lieber weniger Gesetze im Land und auch weniger Gesetze im Bund, aber diese Gesetze, die beschlossen werden, sollen dann auch tatsächlich durchgeführt werden. *(Beifall bei der ÖVP.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. HILGARTH *(Schlußwort)*: Das Hohe Haus hat das Für und Wider der beiden gegensätzlichen Anschauungen über diesen Antrag vernommen. Es wurden im Verfassungsausschuß grundsätzlich dieselben Stellungnahmen eingenommen. Ich bitte nunmehr den Herrn Präsidenten um die Abstimmung.

PRÄSIDENT *(nach Abstimmung)*: A n g e m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Gutschner, die Verhandlung zur Zahl 274 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GUTSCHER: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abgeordneten Reitzl, Saßmann, Bachinger, Fehringer, Etlinger, Stangler und Genossen, betreffend die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes in Herzogenburg zu berichten.

Am 17. Dezember 1950 haben die Bürgermeister sämtlicher Gemeinden des Gerichtsbezirkes Herzogenburg, Vertreter der Bezirksbauernkammer, der Industrie und der gewerblichen Wirtschaft Herzogenburg in gemeinsamer Tagung einstimmig beantragt, daß durch das Bundesministerium für Justiz das Bezirksgericht und Grundbuchamt in Herzogenburg wieder errichtet wird.

Mit dem Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 20. Mai 1943, Zl. 3200/7 I ar/995 und dem Erlaß des Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien vom 25. Juni 1943, Zl. 320/206, wurde aus kriegsbedingten Gründen das Bezirksgericht und Grundbuchamt in Herzogenburg aufgelassen und wurden nur mehr Amtstage durch das Bezirksgericht St. Pölten abgehalten. Die Zusammenlegung des Bezirksgerichtes Herzogenburg mit dem in St. Pölten wurde ohne Rücksicht auf die Nachteile, welche hierdurch der Bevölkerung erwachsen, verfügt.

Die Auflassung des Bezirksgerichtes in Herzogenburg hat sich in den seither verflissenen Jahren für alle Bevölkerungskreise insbesondere durch die längere Anreise nach St. Pölten und den damit verbundenen Mehrkosten und Zeitverlust äußerst nachteilig ausgewirkt.

Das Bezirksgericht in Herzogenburg war das viertgrößte und erstreckte seine Tätigkeit auf einen Bereich von über 20 Orten mit 25.000 Einwohnern. Mit Rücksicht auf diese umfangreiche Tätigkeit erhielten die seinerzeit dort tätigen Richter auch höhere Belastungszulagen.

Im Gerichtssprengel Herzogenburg befinden sich eine Anzahl großer Industrien und die Stadt Herzogenburg liegt als Gerichtsort äußerst günstig. Sie ist Eisenbahnknotenpunkt und befindet sich im Schnittpunkt mehrerer Autobuslinien. Die Stadt bildet ein wirtschaftliches Zentrum, was durch die Konzentration der Industriebetriebe (zwei Metallwarenfabriken, ein Sauerstoff- und ein Dissousgaswerk, mehrere große Mühlen, eine Bezirksmolkerei, ein Lagerhaus und anderes) am besten zum Ausdruck kommt. Mehrere Geldinstitute, ein Notariat, eine landwirtschaftliche Fortbildungsschule und sonstige öffentliche Einrichtungen sind außerdem in Herzogenburg vorhanden. Die Stadt selbst ist seit jeher der Mittelpunkt des unteren Traisentalles, mit welchem insbesondere die Bevölkerung aus landwirtschaftlichen Kreisen in reger Beziehung steht.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß für Gericht und Grundbuchamt, welche sich derzeit in Notunterkünften in St. Pölten befinden, außerdem verschiedene Grundbuchakte in Kirchberg an der Pielach liegen und dort amtiert werden muß, in Herzogenburg ein geräumiges Gebäude vorhanden ist und jederzeit bezogen werden kann. Ebenso stehen im Stadtgebiet Wohnungen zu annehmbarem Mietzins für die Unterbringung der Gerichtsbeamten zur Verfügung. Die Bevölkerung des Gerichtssprengels Herzogenburg hat daher das größte Interesse an der Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes und stehen mit der Auflassung des Gerichtes allfällig erzielten Einsparungen in keinem Verhältnis zu den daraus allen Bevölkerungskreisen erwachsenen Nachteilen.

Die ins Treffen geführten Gründe für die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes Herzogenburg hat auch der ehemalige Bundesminister für Justiz, Dr. Gerö, gelegentlich eines Besuches als berechtigt anerkannt. Diese Wiedererrichtung wäre nur eine Wiedergutmachung eines an der Bevölkerung im Jahre 1943 begangenen Unrechtes.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Maßnahmen für die Wiedererrichtung des Bezirksgerichtes und Grundbuchamtes in Herzogenburg treffen.“

Ich ersuche um die Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir gelangen zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): **A n g e n o m m e n.**

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Staffa, die Verhandlung zur Zahl 276 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Gebarungsüberprüfung der Gemeindeverbände Horn, Korneuburg und Scheibbs sowie der Stadtgemeinde Baden im Jahre 1951 durch den Rechnungshof zu berichten.

Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 19. bis 22. Juni 1951 die Gebarung des Gemeindeverbandes Horn als Bezirksfürsorgeverband einschließlich Bezirksjugendamt sowie die staatliche Gebarung der Bezirksverwaltungsbehörde Horn für die Jahre 1949 und 1950 einer Überprüfung unterzogen.

Der Rechnungshof hat am Ende seines Berichtes den allgemein vorherrschenden Eindruck einer sparsamen Wirtschaftsführung bei der Bezirksselbstverwaltung hervorgehoben. Die Vermögenslage des Gemeindeverbandes ist durch seine Rücklagen genügend fundiert. Die Jahre 1949 und 1950 schlossen mit einem Überschuß von rund 3000 S und 28.000 S ab, so daß auch die Finanzlage nicht ungünstig erscheint.

Bei Beurteilung der Verhältnisse des Bezirkes Horn darf nicht an der Tatsache der Verwaltungserschwerung durch die große Anzahl der bezirksangehörigen Gemeinden vorübergegangen werden. Horn ist deshalb verhältnismäßig ungünstig daran, weil der Bezirk bei rund 42.000 Einwohnern insgesamt 134 Gemeinden zählt, darunter 97 Gemeinden oder 72,2 Prozent unter 300 Einwohnern.

Hinsichtlich des Personalstandes konnte der Rechnungshof den Eindruck einer auf sparsame Geschäftsführung gerichteten Bestrebung gewinnen. Die Bediensteten, mit denen die Beauftragten des Rechnungshofes zu tun hatten, zeigten sich in ihrem Arbeitsbereich im allgemeinen gut unterrichtet.

Hinsichtlich der staatlichen Gebarung des Bezirkes Horn standen dem Rechnungshof bei seiner Überprüfung an Ort und Stelle nur die bei der Bezirkshauptmannschaft verbliebenen Durchschriften der monatlichen Verlagsabrechnungen zur Verfügung. Aber auch aus diesen

Unterlagen konnte der Rechnungshof in gleicher Weise wie bei der Gebarung des Gemeindeverbandes eine sparsame Wirtschaftsführung beobachten.

Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 25. bis 27. April 1951 die Gebarung des Gemeindeverbandes Korneuburg als Bezirksfürsorgeverband einschließlich Bezirksjugendamt sowie die staatliche Gebarung der Bezirksverwaltungsbehörde Korneuburg für die Jahre 1949 und 1950 einer Überprüfung unterzogen.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Gebarungsüberprüfung des Gemeindeverbandes Korneuburg hat der Rechnungshof eine wirtschaftliche und sehr sparsame Geschäftsführung festgestellt. Die überprüften Jahre zeigten einen Überschuß in der Haushaltsgebarung, der den Leiter des Gemeindeverbandes veranlaßte, für 1951 den Hebesatz der Bezirksumlage nicht unwesentlich zu senken. Die Rücklagen blieben nach Zuführung von 220.000 S im Jahre 1949 dann im Folgejahr unangetastet. Die Vermögens- und Finanzlage des Gemeindeverbandes ist zufriedenstellend. Der Ausbildungsstand der Bediensteten wurde zum Teil auf recht hohem Niveau befindlich vorgefunden. Das sichtbare Bestreben des Personals, bei Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben die geltenden Bestimmungen einzuhalten, wird auch weiterhin durch fortgesetzte Schulen zu unterstützen sein.

Hinsichtlich der staatlichen Gebarung des Bezirkes Korneuburg war der Rechnungshof bei seiner Prüfung an Ort und Stelle auf die bei der Bezirkshauptmannschaft verbliebenen Durchschriften der monatlichen Verlagsabrechnungen angewiesen, weil die Belege zweckmäßigerweise mit den Originalschriften der Abrechnung monatlich der Landesbuchhaltung zur Überprüfung und zur Übernahme in die Landesgebarung übermittelt wurden. Aber auch an Hand der vorgefundenen Unterlagen konnte der Rechnungshof in gleicher Weise wie bei der Gebarung des Gemeindeverbandes eine sparsame Wirtschaftsführung beobachten.

Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 16. bis 19. Mai 1951 die Gebarung des Gemeindeverbandes Scheibbs als Bezirksfürsorgeverband einschließlich Bezirksjugendamt sowie die staatliche Gebarung der Bezirksverwaltungsbehörde Scheibbs für die Jahre 1949 und 1950 einer Überprüfung unterzogen.

Als zusammenfassendes Ergebnis der Gebarungsüberprüfung des Gemeindeverbandes Scheibbs hat der Rechnungshof, ungeachtet der gegebenen Anregungen und Verbesserungsvorschläge, im allgemeinen eine sparsame Wirtschaftsführung festgestellt. Der Gemeindeverband befindet sich allerdings in einer nicht günstigen Vermögens- und Finanzlage. Er verfügt

über keinerlei Rücklagen und muß für die Rückzahlung des Darlehens von 120.000 S aufkommen.

Da somit der Gemeindeverband derzeit nicht in der Lage ist, seine laufenden Erfordernisse aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu decken, erweist sich eine äußerste Zurückhaltung bei allen Ausgabebewilligungen und eine sorgfältige Überprüfung noch vorhandener Möglichkeiten zur Steigerung der Einnahmen als unerlässlich.

Hinsichtlich des Personalstandes konnte der Eindruck einer sparsamen Geschäftsführung gewonnen werden, was aus der Senkung des Personalstandes in den letzten Jahren ersichtlich ist.

Die festgestellte, aus Personal-Ersparungsgründen erfolgte Zusammenlegung von Aufgaben der Bezirkskasse in eine Hand ist mit den Grundsätzen der Sicherheit der Gebarung unvereinbar.

Dem Zustand wäre Abhilfe zu schaffen.

Bei diesem Anlaß soll nicht unerwähnt bleiben, daß die in Niederösterreich — abweichend von der Regelung in den anderen Bundesländern — bestehende Haltung zweier von einander vollkommen getrennter Kassen für die Bezirksselbstverwaltung und für die staatliche Verwaltung nicht zweckmäßig erscheint.

Es sollte daher durch das Amt der Landesregierung der bestehende Zustand überprüft und die Kassenführung bei den Gemeindeverbänden in der in den anderen Bundesländern bewährten Weise geregelt werden.

Der Rechnungshof hat in der Zeit vom 13. März bis 20. April 1951 die Gebarung der Stadtgemeinde Baden für die Jahre 1948, 1949 und 1950 an Ort und Stelle einer Überprüfung unterzogen.

Der Bericht über die Gebarungsprüfung ist in 39 Punkten abgefaßt. Neben den in den ersten drei Punkten dargestellten Übersichten über die Kapitalkonten der Rechnungsjahre 1949 und 1950, die Gebarungserfolge der Jahre 1948 bis 1950 und den Gesamtstand der langfristigen Schulden enthält der Bericht eine Reihe von Bemängelungen, Feststellungen und Hinweisen hinsichtlich der Gebarungsführung der Hoheitsverwaltung, der Betriebe und des Krankenhauses. Besonderes Augenmerk wurde auch der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe und des Krankenhauses zugewendet.

Zusammenfassend legt der Rechnungshof in Anbetracht der finanziellen Lage der Stadtgemeinde und des ungenügenden Ausmaßes der vorhandenen Mittel für Betriebsverbesserungen usw. — der Voranschlag 1951 weist einen Abgang von mehr als 2 Millionen Schilling aus —

der Gemeindeverwaltung nahe, in dem bereits in verschiedenen Belangen wahrzunehmenden Bestreben, sparsam zu wirtschaften, im verstärkten Maße fortzufahren. Der Rechnungshof glaubt daher, daß auch bei gewissen Personalausgaben, die zum Beispiel in der Gebarung des Bundes unbekannt sind — wie Ehrengaben und Bilanzgelder — größtmögliche Zurückhaltung geübt werden müßte.

In der Äußerung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden vom 17. August 1951 nimmt dieser zu einem Großteil der 39 Punkte des Rechnungshofberichtes Stellung und glaubt, mit den vorliegenden Äußerungen sowohl sämtliche unklaren Fragen aufgeklärt, als auch bei einzelnen Punkten die Entsprechung der Anregungen des Rechnungshofes bestätigt zu zu haben.

In der Gegenäußerung des Rechnungshofes zur Äußerung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden nimmt dieser die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis, kann sich aber mit den einzelnen Ausführungen nicht zur Gänze einverstanden erklären und wird bei der nächsten Einschau auf einige Punkte seines Einschauberichtes zurückkommen.

Ich stelle daher im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Berichte des Rechnungshofes vom 18. Juli 1951, Zl. 3307—2/1951, vom 23. Mai 1951, Zl. 2112—2/1951, und vom 16. Juni 1951, Zl. 2491—2/1951, sowie vom 11. Juli 1951, Zl. 3007—10/51, die Äußerung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Baden vom 17. August 1951, Zl. 1112/51, und die Gegenäußerung des Rechnungshofes hierzu vom 17. September 1951, Zl. 4548—10/51, über die Ergebnisse der im Jahre 1951 vorgenommenen Überprüfungen der Gebarungen der Gemeindeverbände Horn, Korneuburg und Scheibbs sowie der Stadtgemeinde Baden werden gemäß Artikel 127a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, abgeändert durch das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. 143/1948, und § 18 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um die Eröffnung der Debatte.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. D u b o v s k y.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Die vorliegende Vorlage enthält die Berichte des Rechnungshofes über die Gebarung der Gemeindeverbände Horn, Korneuburg und Scheibbs sowie der Stadt Baden.

Vor allem sind es die Rechnungshofberichte über die Gemeindeverbände, die darauf hinweisen, daß in diesen Gemeindeverbänden eine

Reihe von Unzukömmlichkeiten vorhanden sind, die im Interesse einer gesunden Verwaltung schleunigst beseitigt werden sollten.

Von den aufgezählten Unzukömmlichkeiten erwähne ich vor allem die Tatsache, wie mancherorts die Fürsorgegelder verwendet werden. Die Fürsorgegelder, die dazu bestimmt sind, das Leben der Ärmsten etwas zu erleichtern, werden in den Gemeindeverbänden Horn und Scheibbs dazu verwendet, um dort die Herausgabe des Amtsblattes der Bezirkshauptmannschaft zu finanzieren oder um es vorübergehend mit den entsprechenden flüssigen Geldmitteln zu versehen. Der Rechnungshof weist auch darauf hin, daß es absolut unzulässig ist, daß Beträge aus den Fürsorgemitteln für die Mutterberatungsstellen, die eine Angelegenheit des Gesundheitswesens sind und in den staatlichen Sektor der Bezirkshauptmannschaft gehören, verwendet werden.

Der Rechnungshof verweist ferner darauf, daß in den Bezirksgemeindeverbänden vielfach Geldmittel aus den Fürsorgemitteln zu Rücklagen verwendet werden, wobei es sich doch schon ziemlich herumgesprochen haben dürfte, daß heute diese Rücklagen nichts anderes darstellen als eine Entwertung des Geldes, weil durch die fortschreitende Entwertung eben die zurückgelegten Gelder nicht mehr ihren ursprünglichen Wert besitzen.

Der Rechnungshof weist auch darauf hin, daß die Mittel der Pflingstsammlung nicht in der Haushaltsgebarung der Gemeindeverbände aufscheinen, sondern nur als Durchlaufposten bei den Bezirkshauptmannschaften geführt werden. Das sind einige der Feststellungen, die der Rechnungshof getroffen hat, und man fragt sich mit Recht, wieso war das überhaupt möglich? Das war vor allem deshalb möglich, weil jene Kräfte, die die Gemeindeverbände finanzieren müssen, das sind die Gemeinden selbst, kein Mitspracherecht bei der Verwendung der Mittel für Fürsorgezwecke besitzen. Man schreibt zwar den Gemeinden vor, daß sie so und soviel zu bezahlen haben, aber der Bezirkshauptmann oder sein Stellvertreter oder der von ihm Beauftragte entscheidet selbstherrlich, wie diese Mittel verwendet werden und in welcher Höhe sie zur Auszahlung gebracht werden. Wir haben zwar in der letzten Zeit ein Gesetz beschlossen, daß die sogenannten Kontrollkommissionen bei den Fürsorgeverbänden vorsieht. Es muß aber festgestellt werden, daß auch diese Kontrollkommissionen nur eine halbe Sache sind, und zwar deswegen, weil sie kein Weisungsrecht an den Bezirkshauptmann in finanziellen Angelegenheiten der Gemeinden besitzen. Ich glaube, daß es im Interesse einer einwandfreien Verwaltung notwendig wäre, die Gemeinden des Bezirksgemeindeverbandes auch

zur Mitverwaltung der Bezirksfürsorgemittel, der Mittel der Gemeindeverbände, heranzuziehen.

Es ergibt sich aber noch eine weitere Tatsache — die Berichte des Rechnungshofes bestätigen es —, nämlich, daß auch die Kontrolle durch das Land nicht in dem Ausmaß durchgeführt wird, wie es notwendig wäre. Das liegt nicht an dem schlechten Willen des Kontrollamtes, sondern an der Tatsache, daß das Kontrollamt immer noch personell so schwach besetzt ist, wie zu der Zeit, als der Landtag vor zwei Jahren beschlossen hat, eine personelle Verstärkung des Kontrollamtes durchzuführen. Man soll endlich damit aufhören, zu erklären, es gäbe keine geeigneten Beamten und Angestellten des Landes für dieses Amt; das würde eine Beleidigung für die paar tausend Landesangestellten sein. Wenn hier keine personellen Verstärkungen durchgeführt werden, so zweifellos mit der Absicht, weil man nicht will, daß eine verstärkte Kontrolle durchgeführt wird. Um diese verstärkte Kontrolle zu verhindern, gibt man dem Kontrollamt nicht die entsprechende Anzahl von Beamten. Das sind diese zwei Tatsachen auf dem Gebiete der Kontrolle, die sich aus dem Bericht des Rechnungshofes ergeben.

Es ergibt sich aber noch weit mehr daraus. Gerade dieser Rechnungshofbericht bestätigt nur geradezu anschaulich, wie die Verwaltung in den Bezirkshauptmannschaften aussieht, daß es hier höchste Zeit ist, von der autoritären Verwaltung der Bezirkshauptleute endlich abzugehen und eine wirklich demokratische Bezirksverwaltung zu schaffen. Aber eine wirklich demokratische Bezirksverwaltung, und nicht etwa so, daß man sich vorstellt, jetzt werden wir in jedem Bezirk 20, 30 oder 40 Bezirksräte wählen, und damit ist schon die Demokratisierung der Bezirksverwaltung durchgeführt. So etwas haben wir heute schon in den sogenannten autonomen Städten, die auf diese Art und Weise demokratisiert sind, in Wirklichkeit aber in ihrer Wirkung gegenüber der Verwaltung und der Bevölkerung durchaus in nichts der Autorität der Bezirkshauptmannschaften nachstehen. Ja, man kann sagen, daß es Bürgermeister in diesen autonomen Städten gibt, die noch bezirkshauptmännlicher sein wollen als die Bezirkshauptleute selbst, die noch glauben autoritärer sein zu können, als das schon bisher die Bezirkshauptleute gewesen sind. (*Abgeordneter Endl: Lilienfeld!*) Wenn es um eine Demokratisierung der Verwaltung geht, so heißt das, daß die ganze Verwaltung wirklich dem Volk nahe gebracht werden muß, daß wirklich das ganze Volk mitwirkt und Kontrolle über die Verwaltung erhält. Nur so und nur auf diesem Wege wird es möglich sein, eine



wirklich einwandfreie, im Interesse der Bevölkerung liegende Verwaltung durchzuführen.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STAFFA (*Schlußwort*): Ich bitte um Annahme des Antrages des Verfassungsausschusses.

PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten HilgARTH, die Verhandlung zur Zahl 292 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag 1951, Bewilligung von Überschreitungen und gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Voranschlagsansätzen zu berichten.

Hohes Haus! Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 1951 am Ende des Jahres 1950 war es unmöglich, die finanzielle Entwicklung des Jahres 1951 genau im Voranschlag zu berücksichtigen. Es müßte rein ein Hellseher sein, der das zuwege bringt, die Ziffern so einzusetzen, daß sie den tatsächlichen Entwicklungsphasen des Rechnungsjahres entsprechen. Es ist daher namentlich durch verschiedene Ereignisse im Jahr 1951 eine wesentliche Überschreitung des Voranschlages 1951 eingetreten. Diese Überschreitungen beziehen sich auf zwei Kapitel des Voranschlages, und zwar auf den Sektor der Personallasten und auf den Sektor der Sachausgaben. Die Personallasten sind deswegen hauptsächlich erhöht oder überschritten worden, weil wir im Jahr 1951 drei Teuerungszuschlagsverordnungen der Bundesregierung bei der Besoldung der öffentlichen Bediensteten in Anwendung bringen mußten.

Die Erhöhung der Bezüge bewegt sich durchschnittlich um 60 Prozent, daher beträgt auch die Erhöhung der Personallasten des Landes im ganzen durchschnittlich 60 Prozent, in Schilling ausgedrückt, etwas über 27 Millionen für das Jahr 1951. Wenn die Überschreitung bei den verschiedensten Kapiteln verschiedene Prozentsätze ergibt, so ist das auf die verschiedene Gestaltung der Personalverhältnisse bei kleineren oder größeren Dienststellen zurückzuführen.

Die zweite große Gruppe, die eine wesentliche Überschreitung des Voranschlages bedingt, ist der Sachaufwand. Die Mehrleistungen an Sachaufwand betragen etwas über 11 Millionen Schilling. Diese Überschreitungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das 5. Lohn- und Preisabkommen bei Tarifen, Post- und Telephongebühren usw. Er-

höhungen gebracht hat, die man bei der Erstellung des Voranschlages für 1951 ebenfalls nicht voraussehen konnte.

Beide Gruppen, also die Erhöhungen beim Personal- wie beim Sachaufwand, in der Höhe von zusammen rund 38 Millionen Schilling, beziehen sich auf das ordentliche Budget für das Jahr 1951.

Es ist aber selbstverständlich, daß sich aus denselben Gründen auch beim außerordentlichen Voranschlag Überschreitungen ergeben haben, so daß auch hier eine Überschreitung von zusammen 991.748 S entstand.

Ein weiterer Teil dieser Vorlage betrifft den Vorschlag, einige Posten des Voranschlages 1951 als gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Auch hier können die verschiedenen Bestimmungen in zwei Gruppen zusammengefaßt werden.

Es handelt sich zunächst um fünf Posten des Voranschlages, die als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden sollen und die unter den Bezeichnungen 02-07, 03-07, 040-07, 041-07 und 08-07 im Voranschlag enthalten sind.

Die Beträge, um die es sich hier handelt, sind hauptsächlich Belohnungen und Aushilfen für die Bediensteten der verschiedenen Ämterstellen. Diese verschiedenen Ämterstellen sind hier unter fünf verschiedenen Voranschlagsansätzen genannt. Es handelt sich um das Amt der Landesregierung, um die Bezirkshauptmannschaften, um die Agrarbezirksbehörde, um die Gebietsbauämter sowie um die Ruhe- und Versorgungsgenüsse. Da bei der Erstellung des Voranschlages nicht vorausgesehen war, an welche der fünf Posten die größten Anforderungen gestellt werden, ist es im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung des Beamtenstandes notwendig, eine gegenseitige Austauschmöglichkeit zwischen den Beträgen dieser Voranschlagsposten zu schaffen.

Es könnte der Fall eintreten, daß bei einer kleinen Dienststelle durch irgendeinen Unglücksfall eines Beamten diesem eine hohe Aushilfe gewährt und dadurch dieses Kapitel vollkommen erschöpft wird, während sich auf dem Kapitel einer großen Dienststelle Überschüsse ergeben, die für ein anderes Kapitel nicht verwendet werden dürfen. Es liegt daher im Interesse der niederösterreichischen Landesangestellten, daß diese fünf Posten, wie es im Antrag steht, als gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

Es ist noch eine zweite solche gegenseitige Deckungsfähigkeit beantragt, und zwar handelt es sich um die Position 02-42 und 02-43, die sich beide auf den Autodienst des Landes beziehen. Hauptsächlich durch die Post 02-42 sind im Betriebe der Dienst- und Personen-



kraftwagen einige wesentliche Ersparungen des Landes entstanden. Diese Ersparungen sind dadurch möglich gewesen, daß bei der Post 02—43 — das ist die Instandhaltung der Autos beziehungsweise Neuanschaffung des Autoparks — wesentliche Überschreitungen entstanden sind, die auf der anderen Seite Ersparnisse im Betrieb ergaben. Die beiden Posten hängen wesentlich zusammen und es wird daher im Sinne einer geordneten wirtschaftlichen Betriebsführung die Austauschmöglichkeit dieser beiden Voranschlagsätze beantragt.

Mit diesen Überschreitungen, die zwangsäufig entstanden sind, und nicht dem freien Willen der Verwaltungsbehörden beziehungsweise dem Willen des Landtages entsprungen sind, hat sich heute der Finanzausschuß beschäftigt. Er hat nach eingehender Debatte beschlossen, dem Hohen Landtag den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Überschreitungen im ordentlichen Voranschlag 1951 in der Gesamthöhe von 38.322.300 S und im außerordentlichen Voranschlag 1951 von 991.748 S werden genehmigt.

2. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Voranschlagsansätze

a) 02—07, 03—07, 040—07, 041—07 und 08—07 und

b) 02—42 und 02—43 wird genehmigt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Pospischil.

Abg. POSPISCHIL: Hoher Landtag! Der vorliegende Antrag befaßt sich mit Überschreitungen des Voranschlages des Landes Niederösterreich für 1951 im Betrag von rund 39 Millionen Schilling. Grundsätzlich ist gegen Überschreitungen nichts einzuwenden, wenn diese Überschreitungen tatsächlich notwendig sind und wenn sie vor allem im Rahmen der Verfassung, beziehungsweise der Wünsche des Landtages liegen.

Zunächst einige Worte zu den Überschreitungen selbst. Wenn man die Motivierung der Überschreitungen durchliest, so muß man feststellen, daß einem zwanzigprozentigen Mehraufwand für die Bediensteten des Landes wesentlich größere Preiserhöhungen gegenüberstehen, wie etwa die Erhöhung der Bücherpreise um 60 Prozent, der Telefongebühren um 100 Prozent, der Brennstoffe um 100 Prozent und — was vor allem ins Gewicht fällt — eine Erhöhung der Lebensmittelpreise um 40 Prozent. Das ist schwarz auf weiß im vorliegenden Antrag mehrmals nachzulesen.

Als anlässlich des 5. Lohn- und Preisabkommens — gleichgültig von welcher Seite — auf die Auswirkungen dieses Abkommens hingewiesen wurde, sind diese Tatsachen als „kommunistischer Schwindel“ abgetan worden. Heute kann man hier feststellen, wer „geschwindelt“ hat, und es ist gewissermaßen von der Landesregierung praktisch bestätigt worden, wer damals geschwindelt hat.

Wenn ich am Beginn meiner Ausführungen auf die Verfassung und auf die Wünsche des Landtages hingewiesen habe, so stelle ich nun dazu fest, daß dem Artikel 48 der Landesverfassung für Niederösterreich nicht Rechnung getragen wurde. Dieser Artikel besagt nämlich (*liest*): „Der Vorstand der Landesbuchhaltung ist verpflichtet, jeden Auftrag, welcher eine Überschreitung der Posten des Voranschlages oder eines vom Landtag genehmigten Kredites herbeiführen würde, dem Finanzkontrollausschuß unmittelbar bekanntzugeben. Nicht präliminierte Ausgaben, welche ihre Bedeckung nicht in der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben finden, kann die Landesregierung nur in Fällen dringender Notwendigkeit, wenn eine solche, den Betrag von 20.000 S nicht übersteigende Ausgabe bis zur nächsten Landtagssitzung ohne wesentliche Gefährdung des Zweckes nicht verschoben werden könnte, gegen Einholung der nachträglichen Genehmigung des Landtages veranlassen. Von derartigen Ausgaben ist der Finanzkontrollausschuß in Kenntnis zu setzen. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind jedoch die auf Grund von Bundesgesetzen das Land treffende Lasten.“

Hoher Landtag! Der Finanzkontrollausschuß hat von diesen Überschreitungen nichts erfahren. Auch hinsichtlich dieser Ausnahme, von der hier im Artikel 48 die Rede ist, muß festgestellt werden, daß sie nicht zutrifft, denn eine bundeseinheitliche Regelung hat zwar durch das 5. Lohn- und Preisabkommen stattgefunden, aber nur hinsichtlich der Erhöhung der Bezüge für die Bediensteten, jedoch nicht für die nach dem 5. Lohn- und Preisabkommen eingetretenen Erhöhungen, die sich auf den Sachaufwand auswirken, von dem hier die Rede ist. Hier handelt es sich also meiner Meinung nach um eine Verletzung der Verfassung durch die Landesregierung, die dem Finanzkontrollausschuß das ihm verfassungsmäßig zustehende Recht vorenthält.

Ich will im Zusammenhang mit dieser Frage auch daran erinnern, daß die Abgeordneten aller Parteien nicht nur einmal, sondern schon des öfteren hier im Landtag der Meinung Ausdruck verliehen haben, daß die Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses besonders wichtig ist und daß daher eine personelle

Verstärkung des Finanzkontrollamtes unbedingt notwendig sei. Die Landesregierung, die es nicht nur nicht ernst nimmt, wenn der Landtag der Meinung Ausdruck verleiht, daß das Finanzkontrollamt personell verstärkt werden soll, sondern die es auch fertig bringt, die Verfassung zu verletzen, wie ich hier nachgewiesen habe, und die vor allem auch über die vom Landtag beschlossenen Ermächtigungen hinausgeht, geht hier in einer Art und Weise vor, die man zumindest als autoritär bezeichnen muß.

Auch für die letzte Behauptung ein konkretes Beispiel aus dem vorliegenden Antrag zu den Überschreitungen des Voranschlags für 1951. Ich möchte hier auf die Gruppe 3, Kultur, hinweisen, bei der zu entnehmen ist, daß ein Betrag von 150.000 S zur Weiterführung der Bauarbeiten im Landesmuseum abgezweigt wurde, also ein Virement von der Gruppe 3 zur Gruppe 0 vorgenommen wurde.

Im Zusammenhang damit will ich den Hohen Landtag daran erinnern, daß anlässlich der Budgetberatungen für den Voranschlag 1951 ein klarer Beschluß gefaßt wurde, der folgendermaßen lautet (*liest*): „Über Beschluß der niederösterreichischen Landesregierung kann gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag außerdem festgesetzt werden, daß Ausgabenkredite innerhalb einer jeden Gruppe bei begründetem Bedarf für andere Verwendungszwecke als im Voranschlag vorgesehen sind, in Anspruch genommen werden.“ Es heißt also ausdrücklich in diesem Beschluß des Landtages, daß dies nur innerhalb einer Gruppe geschehen kann. Auch hier muß festgestellt werden, daß sich die Landesregierung nicht an den Beschluß des Landtages gehalten hat.

Ich fasse daher zusammen: Verletzung des Artikels 48 der Verfassung; Nichtbeachtung der Erfordernisse für das Finanzkontrollamt; Nichtbeachtung der Beschlüsse des Landtages.

Ich glaube, Hoher Landtag, daß diese Vorgangsweise eine Verhöhnung der Abgeordneten dieses Landtages darstellt, darüber hinaus aber eine Verhöhnung der Demokratie überhaupt. Kein Abgeordneter kann diese Eigenmächtigkeit der Landesregierung, die die Rechte und Pflichten der Abgeordneten schmälert, für richtig halten.

Wir lehnen diesen Antrag ab, weil eine Zustimmung eine Zustimmung zur Verletzung der Verfassung bedeuten würde.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Kreiner.

Abg. KREINER: Als wir heute vormittag im Finanzkontrollausschuß die uns vorgelegten Überschreitungen diskutierten, habe ich als

erster Redner in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Finanzkontrollausschusses die Feststellung gemacht, daß nach Artikel 48 der Landesverfassung dem Finanzkontrollausschuß diese Überschreitungen hätten vorgelegt werden müssen. Ich habe heute vormittag im Finanzausschuß schon festgestellt, daß durch das Nichtvorlegen dieser Überschreitungen an den Finanzkontrollausschuß die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes nicht eingehalten wurden.

Ich möchte jetzt in aller Sachlichkeit, aber auch mit dem notwendigen Ernst auf diese Bestimmungen des Artikels 48 aufmerksam machen und den bestimmten Wunsch aussprechen, daß in Zukunft diese Bestimmungen der Verfassung eingehalten werden.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Dr. Haberzettl.

Abg. HABERZETTL: Hohes Haus! Von meinen beiden Vorrednern ist wiederholt auf den § 48 der Verfassung hingewiesen worden, der vorsieht, daß Überschreitungen dem Finanzkontrollausschuß zur Genehmigung vorzulegen sind. Das ist gewiß dann richtig, wenn es sich um Ausgaben handelt, die das Land in der ordentlichen Gebarung macht. Wenn es auch zum Beispiel Bauten ausführt und diese dann die bewilligte Bausumme überschreiten, dann ist es der Landesregierung vorbehalten, solche Überschreitungen vor den Finanzkontrollausschuß zu bringen. Bei dieser Vorlage handelt es sich aber um zwangsläufige Überschreitungen, zu denen das Land nichts beigetragen hat, also um Überschreitungen, die uns aufgezwungen wurden, die naturgemäß durch das Lohn- und Preisabkommen, durch die eingetretenen Preiserhöhungen bei den Brennstoffen, Post- und Telegraphengebühren und bei vielen anderen Erfordernissen gegeben sind. Wie schon der Herr Berichtersteller erwähnt hat, konnte die Landesregierung beziehungsweise das zuständige Referat am Anfang des Jahres nicht voraussehen, daß solche Ereignisse eintreten werden, denn das wäre nur einem Hellseher möglich gewesen. Dieser § 48, auf den immer wieder hingewiesen wird, geht in seiner Fassung auf die Jahre vor dem ersten Weltkrieg zurück. Damals ist der Finanzkontrollausschuß geschaffen worden, also zu einer Zeit, wo der Landtag nur zweimal im Jahr zu einer Sitzung einberufen wurde. (*Abg. Dubovsky: Der § 48 ist aber noch nicht außer Kraft gesetzt!*) Um während dieser Zeit finanzielle Überschreitungen durchführen zu können, wurde also dieser Passus geschaffen. Damals hat der Finanzkontrollausschuß das Recht gehabt, neben seiner Tätigkeit als Kontrollorgan

auch Überschreitungen zu genehmigen oder abzulehnen. Heute kann aber der Landtag jede Woche zu einer Sitzung einberufen werden. (*Abg. Dubovsky: Sind wir froh, wenn er wenigstens einmal im Monat einberufen wird!*) Heute braucht also die Landesregierung nicht erst dem Finanzkontrollausschuß eine Mitteilung zu machen, ob sie diese Überschreitungen machen darf oder nicht, weil sie ja jederzeit die Möglichkeit hat, den Landtag einzuberufen.

Was nun die Frage der Verschiebung der Beträge zum Beispiel beim Landesmuseum anbelangt, so möchte ich feststellen, daß hier gar nichts geschoben wurde, sondern hier gibt es einfach zwei Posten, nämlich: Der Bau des Hauses obliegt der Gebäudeverwaltung, das ist die Gruppe 0; die Ausgestaltung obliegt dagegen dem Referat „Kultur“. Hier sind aber zwei Posten überschritten worden, und beide Posten sind im Voranschlag für das Jahr 1951 enthalten, wovon eben eine um 250.000 S und nicht um 350.000 S überschritten wurde. Es ist natürlich auch hier ordnungsmäßig vorgegangen worden. Wenn heute erwähnt wurde, daß hier die Mehrausgaben 20 Prozent betragen haben, so haben wir heute vormittag im Finanzausschuß gehört, daß das nicht richtig ist. Es betrug zwar in manchen Posten die Erhöhung nur 20 Prozent, dafür betrug aber die Erhöhung der anderen Posten in Wirklichkeit 60 Prozent.

Wenn weiter darauf hingewiesen wurde, daß in den Dienstpostenplan bei der Agrarbezirksbehörde mehr Leute hineingenommen wurden, so möchte ich demgegenüber darauf verweisen, daß ja der Landtag diesen Dienstpostenplan beschlossen hat. Sie wissen nun alle, daß nicht alle Posten im Dienstpostenplan auch tatsächlich besetzt sind und daß diese Zahl überhaupt nie erreicht wird. Wenn also hier während des letzten Jahres verschiedene Posten besetzt werden, so haben wir, also der Landtag selbst, der Landesregierung auf Grund des beschlossenen Dienstpostenplanes die Ermächtigung dazu gegeben. Sie kann infolgedessen im Laufe des Jahres in den entsprechenden Gruppen einzelne Leute aufnehmen.

Ich glaube mithin, daß die Argumentation, die hier von zwei Vorrednern geführt wurde, nicht ganz zutreffend ist und erkläre, daß meine Fraktion für diese Vorlage stimmen wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Kreiner.

Abg. KREINER: Hohes Haus! Ich möchte noch einmal ganz kurz und wieder sachlich auf einige Ausführungen meiner Herren Vorredner zurückkommen. Wir anerkennen nicht die Argumentation des Herrn Abg. Dr. Haberzettl.

Die Landesverfassung stammt aus dem Jahr 1930 und ist noch in voller Gültigkeit. Der Artikel 48 dieser Verfassung kann doch nicht anders ausgelegt werden, als er lautet (*liest*): „Der Vorstand der Landesbuchhaltung ist verpflichtet, jeden Auftrag, welcher die Überschreitung einer Post der Voranschläge oder eines vom Landtag genehmigten Kredites herbeiführen würde, dem Finanzkontrollausschuß unmittelbar bekannt zu geben.“

Ich halte es für außerordentlich gefährlich, sich hier in Argumentationen zu verstricken, die im Widerspruch zur Verfassung des Landes Niederösterreich stehen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abgeordneter Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Der Herr Kollege Dr. Haberzettl ist von berufswegen gewohnt, Rezepte, Trankerln und Pulver zu verschreiben. Was er uns aber heute hier in seiner Begründung, daß bei der Ausschaltung des Finanzkontrollausschusses ohnehin alles in Ordnung ist, zusammengebraut hat, ist ein etwas zu starkes Trankerl. Das wird keiner draußen überstehen, wenn wir es ihm so servieren.

Ich möchte hier eindeutig feststellen, daß die Argumentation, wonach diese Bestimmung des Verfassungsgesetzes aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg stammt, nicht stichhältig ist, denn es gibt in Niederösterreich und in ganz Österreich die überwiegende Anzahl von Gesetzen, die noch aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg übernommen und inzwischen nur ergänzt wurden. Dazu gehört auch die niederösterreichische Landesverfassung. (*Landesrat Müllner: Bravo! Jetzt anerkennt sie auch einmal der Dubovsky!*) Dort sind zwingende Bestimmungen enthalten, die der Landesrat Müllner nicht anerkennen will, nämlich die Bestimmung, daß mit den Steuergeldern nicht eigenmächtig und diktatorisch gewirtschaftet werden darf, sondern daß, wenn es sich darum handelt, das vom Landtag beschlossene Budget zu überschreiten, er zumindest die Pflicht hat, davon den Finanzkontrollausschuß zu verständigen. Und es ist schon genügend oft festgestellt worden, daß dies nicht geschehen ist. Ich möchte hier noch einmal wiederholen: Die Feststellung, daß die Landesverfassung verletzt wurde gilt! (*Ironische Rufe bei der Volkspartei: Gilt!*)

PRÄSIDENT: Zum Worte gelangt Herr Abgeordneter ZACH.

Abg. ZACH: Meine sehr verehrten Frauen und Herren des Hohen Landtages! Gestatten Sie mir, daß ich zu diesem Gegenstand einiges bemerke. Über die Gültigkeit der Verfassung gibt es keine Debatte. (*Abg. Stangler: Das ist sogar unterstrichen worden vom Herrn Abge-*

*ordneten Dubovsky!*) Ein Gesetz, und wenn es auch 100 Jahre alt ist, steht, wenn es nicht außer Kraft gesetzt wurde, weiter in Geltung. (*Abg. Dubovsky: Es ist schlecht, wenn man sich dabei nicht auskennt!*) Es geht aber hier um folgende Frage. Besonders der Herr Abgeordnete Dubovsky hat hier wieder von Diktatur und von diktatorischen Maßnahmen gesprochen. (*Abg. Dubovsky: Das gibt es vielleicht nicht in der Landesregierung! — Landesrat Müllner: Außer wenn Sie diktieren, dann ist es erlaubt!*) Der Fall ist sicherlich so, daß es das nicht geben kann, weil eben Organe hier sind, die jederzeit eingreifen können. Das ist der Landtag als höchste Körperschaft des Landes und in den Belangen der Finanzverwaltung der Finanzkontrollausschuß!

Auch wir sind der Meinung und der Überzeugung, daß wir uns normalen Verhältnissen zumindest nähern. Aber hier — das hat schon der Herr Berichterstatter gesagt — handelt es sich nicht um Ausgaben für Zubauten, Umbauten usw., die in ihrer Höhe nirgends genehmigt worden sind, sondern hauptsächlich um Ausgaben auf dem Personalsektor. Da ist für das ganze Jahr eine gewisse Summe im Voranschlag enthalten und es zeigte sich erst in den letzten eineinhalb Monaten des Jahres — ich sage ausdrücklich in den letzten eineinhalb Monaten —, daß wir auf dem Personalsektor eine Überschreitung haben. Es hätte nur ein kurzer Alarmruf erfolgen müssen, daß die Budgetansätze für Personalausgaben erschöpft sind, und das wäre in der jetzigen Zeit — ich bitte, mich nicht mißzuverstehen — mehr eine Formalangelegenheit gewesen. Aber ich sage: Es sollen in der Zukunft auch die Formalbestimmungen strengstens eingehalten werden, und ich erlaube mir hier nur die zusätzliche Anregung an die Adresse des Herrn Obmannes des Kontrollausschusses zu richten, nicht einseitig zu sein, denn es heißt ja, daß der Anweisende, wenn die Summe erschöpft ist, um Erhöhung ansuchen muß. Und die Referenten, die die Anweisung unterschreiben, müssen vom beamteten Referenten... (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Davon war doch nicht die Rede, sondern von der Anzeigepflicht der Buchhaltung war die Rede!*) Die Buchhaltung kriegt es erst beim Abschluß, während der zuständige Referent — der politische wie der beamtete — es wissen muß: Jetzt ist die Höchstziffer erreicht, jetzt muß ich sofort um eine Krediterhöhung ansuchen.

Ich bin aber fest davon überzeugt, daß sich diese Dinge in diesem Jahr vollständig einlaufen werden, weil wir alle von der Überzeugung erfüllt sind, daß sich ähnliche Dinge wie im Jahr 1951 nicht mehr ergeben werden. Wir sind auch der Meinung — ich glaube, das

brauche ich nicht besonders zu unterstreichen —, daß eine Verwaltung, wie wir sie im Land haben, keine Kontrolle zu scheuen hat. Und es wird die Aufgabe des Kontrollausschusses sein, dieser Frage vielleicht mehr Aufmerksamkeit zu schenken als bisher, denn vorgebaut ist besser als nachher kritisieren.

Wir haben also nichts dagegen einzuwenden, daß heute diese Aussprache erfolgt ist, weil wir durchaus die Folgerung ziehen, daß alle, die es angeht, das Nötige dazu beitragen, um eben auf diesem Gebiet die gesetzlichen Vorschriften vollständig einzuhalten.

Im § 48, letzter Satz heißt es: „Ausgenommen von dieser Beschränkung sind jedoch die auf Grund von Bundesgesetzen das Land treffende Lasten.“

Dieser Satz ist ein wesentlicher Bestandteil, und alle Gehalts- und Lohnerhöhungen sind durch ein Bundesgesetz geregelt. (*Abg. Dubovsky: Aber nicht der Sachaufwand!*)

Es bleibt also nur der Sachaufwand übrig. Da sagen wir: Alle werden aufgerufen, auch auf dem Gebiet des Sachaufwandes den § 48 vollinhaltlich zu erfüllen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. HILGARTH (*Schlußwort*): Die Redner der Parteien haben ihren Standpunkt zu dieser Vorlage in der gleichen Weise wie im Finanzausschuß vorgetragen. Über den Inhalt des § 48 bestehen verschiedene Meinungen. Es wurde auch behauptet, daß der größte Teil der Überschreitungen in den Ausnahmesatz, den letzten Satz, hineinfällt. Hierzu wäre zu bemerken, daß zum Beispiel im Sachaufwand die Erhöhung der Telefongebühren, die eine beträchtliche Erhöhung erfahren haben, auf eine bundesgesetzliche Bestimmung zurückgeht.

PRÄSIDENT (*nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Hilgarth, die Verhandlungen zur Zahl 293 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. HILGARTH: Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Übernahme einer Haftung für die Hauptvereinigung der öffentlich Angestellten des Landes Niederösterreich zu berichten.

Hohes Haus! Der Bund der niederösterreichischen Landesangestellten wurde längst vor dem Jahr 1938 geschaffen und diesem Verein gehörte die überwiegende Mehrheit der niederösterreichischen Landesangestellten an.

Im Jahr 1932 hat dieser Verein in Badgastein

das Kurhaus „Ehrenberg“ um 100.000 S erworben und dieses Kurhaus im Sinne seiner Satzungen für die Erholung seiner erkrankten Mitglieder in Betrieb genommen. Im Jahr 1935 mußte der Verein über Weisung der Wiener Stadtverwaltung seinen Namen auf „Hauptvereinigung der öffentlich Angestellten des Landes Niederösterreich“ umändern. Im Jahr 1937 hat sich bereits gezeigt, daß dieses Kurhaus in Badgastein mit seiner geringen Bettenanzahl — es standen damals nur 13 Betten zur Verfügung — nicht wirtschaftlich geführt werden kann. Der Verein hat damals den Plan gefaßt, einen Ausbau dieses Hauses auf rund 40 Betten durchzuführen. Die notwendigen Geldbeträge hierfür sind durch die Tätigkeit des Vereines bereitgestellt worden und der Verein hat auch einen Kostenvoranschlag für den Erweiterungsbau mit einem Betrag von ungefähr 90.000 S zur Hand gehabt. In dieses Stadium fällt nun der Einbruch des Nationalsozialismus. Damals wurde der Verein aufgelöst und das Haus dem Deutschen Beamtenbund in Berlin, Spreestraße 17, ohne jede Entschädigung an die Vereinsmitglieder, grundbücherlich überschrieben. Außerdem wurden dem Verein die Barmittel, welche für die Erweiterung des Hauses bereitstanden, entzogen.

Weiter ist interessant, daß der Reichsbund der Deutschen Beamten in Berlin dieses Haus nicht in seinem Besitz behielt, sondern daß er es an eine Partei in Badgastein um den lächerlich geringen Betrag von 53.000 RM verkaufte.

Im Jahre 1945 gingen die Bestrebungen natürlich dahin, im Wege des Rückstellungsgesetzes dieses Vermögen an den Verein zurückzuführen. Diese Bestrebungen wurden aber hauptsächlich dadurch erschwert, daß die Käuferin dieses Hauses aus dem Jahr 1942 versuchte, durch eine Schenkung an ihre Enkelkinder diese Rückstellung zu vereiteln. Der Verein war daher gezwungen, jahrelang einen ziemlich umfangreichen Prozeß zur Sicherstellung seiner Rechte durchzuführen. Dieser Prozeß ist nun zu Gunsten des Vereines ausgegangen, und so wurde am 17. November 1951 dieses Haus wieder in das Eigentum des Vereines grundbücherlich eingetragen. Nun stand aber der Verein wieder vor dem Problem wie vor dem Jahre 1937/38, nämlich dieses Haus, das auch heute nur 13 Betten besitzt, so zu erweitern, daß es eine rentable Angelegenheit wird. Es wurden von Baufirmen Voranschläge eingeholt und dabei festgestellt, daß es mit einem Kostenbetrag von 850.000 S möglich wäre, eine Bettenanzahl von 30 bis 40 dort unterzubringen. Nun hat sich der Verein um ERP-Mittel beworben und es wurde vom Handelsministerium die Zusage gegeben, daß der Verein diese 850.000 S als Darlehen auf 10 Jahre zu einem Zinsfuß von 3,5 Prozent

erhält, wenn das Land dafür bürgt und gutsteht. Diese Angelegenheit wird deswegen dringend, weil schon anfangs März die entscheidende Sitzung über die Zuteilung der ERP-Mittel stattfindet. Würde der Landtag bis zu dieser Zeit diesen Beschluß nicht fassen, dann würde der Termin versäumt werden und durch das Bauverbot während der Sommerszeit in Badgastein wäre eine spätere Zuteilung im Jahre 1952 illusorisch; in diesem Falle würde somit das ganze Jahr unnütz verstreichen.

Die finanzielle Seite dieser Angelegenheit stellt sich nun so dar, daß der Verein durch die Aufstellung eines Voranschlages für 1952 den Nachweis erbringen kann, daß mit den voraussichtlichen Einnahmen die Auslagen gedeckt erscheinen, und zwar auch dann, wenn für das Jahr 1952 wegen des Baues nur mit einer gekürzten Saisonzeit gerechnet werden kann.

Weiterhin besitzt der Verein eine volle Konzession, es spielt also die Sorge um die Vergabung der Zimmer überhaupt keine Rolle, weil er einerseits auf den großen Stand der Landesbeamten zurückgreifen kann und andererseits darüber hinaus noch die Möglichkeit hat, eventuell freie Zimmer auch an andere Kurgäste zu vermieten.

Daraus ergibt sich die Tatsache, daß das Land höchstwahrscheinlich von seiner Zustimmung, als Bürge und Zahler dieser Schuld gegenüber dem Handelsministerium aufzutreten, kaum irgendwie betroffen werden kann.

Außerdem hat sich während des Verhandeln im Finanzausschuß die Tatsache herausgestellt, daß der Verein sämtlichen Landesangestellten — ob sie pragmatisiert oder Vertragsangestellte oder Ruheständler sind — die Möglichkeit zum Beitritt gibt. Ich bin in der Lage, dem Hohen Hause eine Erklärung vorzulesen, die der Verein — in Anbetracht einer etwas eigenartigen Stilisierung des § 4 seiner Satzungen — gegenüber der Landesregierung abgibt. Damit soll jeder Zweifel zerstreut werden, daß vielleicht eine einseitige Politik innerhalb dieses Vereines betrieben werden kann.

Die Zuschrift lautet (*liest*): „Der unterschriebene Vorstand der Hauptvereinigung der öffentlich Angestellten des Landes Niederösterreich gibt hiermit auf Grund einhelligen Vorstandsbeschlusses vom heutigen Tage die unwiderrufliche Erklärung ab, daß alle öffentlich Angestellten des Dienst- und Ruhestandes des Landes Niederösterreich, gleichgültig ob sie sich im pragmatischen oder Vertragsdienstverhältnis befinden, bei schriftlicher Anmeldung um Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein im Sinne des § 4 der Satzungen aufgenommen, also nicht abgelehnt werden.“

Damit sind auch diese Erwägungen zerstreut. Es ist nur noch hinzuzufügen, daß be-

zügliche der Sicherstellungen des Landes Niederösterreich zu dem ursprünglichen Antrag im Sinne der Beschlüsse des Finanzausschusses noch ein Zusatzantrag eingebracht wird, der bestimmt, daß im Falle einer Leistung des Landes Niederösterreich diese im Grundbuch in tabuliert wird, so daß auch hier das Land auf alle Fälle durch Sachwerte seine Sicherstellung erhält. Dabei ist noch zu bemerken, daß diese Sicherstellung um so mehr Grundlage bekommt, je länger die Abzahlungsfrist läuft, denn in der Zwischenzeit sind auf die erste Hypothek, die das Handelsministerium besitzt, bereits beträchtliche Abzahlungen geleistet worden. Damit rückt die Sicherheit der hier später angehängten Leistungen des Landes an eine bedeutend bessere Stelle, ohne daß eine Gesamtlöschung eintreten müßte, denn dieses Ereignis tritt ja mehr oder weniger automatisch ein.

Der Finanzausschuß hat sich daher entschlossen, dem Hohen Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die niederösterreichische Landesregierung wird ermächtigt, namens des Landes Niederösterreich für ein vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau der Hauptvereini-

gung der öffentlich Angestellten des Landes Niederösterreich zum Ausbau ihres Kurhauses in Badgastein zu gewährendes Darlehen von 850.000 S, mit 3,5 Prozent jährlich verzinsbar und in zehn Jahresraten rückzahlbar, die Haftung als Bürge und Zahler für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens zu übernehmen.

Zur Sicherung des allfälligen Regreßanspruches des Landes Niederösterreich ist von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Eintragung einer Hypothek zugunsten des Gläubigers auf der Liegenschaft des Hauptschuldners zu veranlassen, wenn seitens des Landes eine geldliche Leistung erfolgt.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT: Da keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung. (*Nach Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Der Zeitpunkt der nächsten Sitzung wird im schriftlichen Wege bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 34 Minuten.)